

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. October 1865.

1. Baggerungen im Sicherheitshafen und im Oberländischen Hafen.

2. Unterhaltung des Fahrwassers der Weser.

3. Austiefung des Sicherheitshafens.

Die diese Gegenstände betreffenden Anträge der Convoyedeputation ad 1 vom 22. September d. J., ad 2 und 3 vom 13. October d. J., wie nicht weniger die den dritten Gegenstand betreffende Uebereinkunft mit der Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung werden von der Bürgerschaft genehmigt und demgemäß von ihr die in diesen Anträgen geforderten Summen von 500 Thalern und 200 Thalern ad 1, 10,000 Thalern ad 2, 1500 Thalern ad 3 bewilligt.

4. Jahresbericht der Schuldeputation.

Auf diesen Gegenstand der Mittheilung des Senats vom 15. Septbr. d. J. wird die Bürgerschaft zu gelegener Zeit zurückkommen.

5. Umpflasterung der Schlachte.

Die Bürgerschaft hat dem Antrage der Finanzdeputation gemäß ihren Beschluß über das vorgelegte Project bis zur Vorlegung des Berichts über die im nächsten Jahre auszuführenden Straßenbauarbeiten ausgesetzt.

6. Ergänzung der Deputation für Landgemeindevfassungen.

An Stelle der aus der Deputation ausgeschiedenen Herren Richter Dr. Noltenius und Dr. Theod. Menke hat die Bürgerschaft zu Mitgliedern dieser Deputation die Herren Dr. Stachow und Dr. Adami erwählt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. November 1865.

1. Ganzeleikosten des Obergerichts in Straffachen.

Durch die Ueberweisung der Secretariatsgeschäfte bei den Schwurgerichten an die Obergerichtscanzlei sind der letzteren Ausgaben verschiedener Art, als Vergütungen an Geschworene, Sachverständige, Zeugen u. s. w. erwachsen, zu welchen noch die Kosten der an das Obergericht gelangenden Berufungssachen hinzukommen. Für diese Kosten, welche nach einer Eingabe des Obergerichts, auf etwa 1500 Thaler für das laufende Jahr zu veranschlagen sind, ist in Folge eines aus der Neuheit der Verhältnisse sich erklärenden Versehens bei Aufstellung des Budgets pro 1865 ein Fond nicht angesetzt und daher auch nicht bewilligt worden. Es wird sich nicht vermeiden lassen, einen solchen Fond zum Betrage von 1500 Thalern nachträglich zu bewilligen, was der Senat hiemit beantragt. In Zukunft wird das Obergericht im Beginne

des Jahres ein Specialbudget über den mutmaßlichen Bedarf für die Ausgaben seiner Kanzlei in Straßachen einzureichen haben.

Die Finanzdeputation, welche von diesem Antrage in Kenntniß gesetzt worden ist, findet bei demselben Nichts zu erinnern.

2. Nachbewilligung für den Stadtweinkeller.

Die Deputation für den Stadtweinkeller hat in dem beifolgenden Berichte eine Nachbewilligung von 1250 Thalern für unvorhergesehene Ausgaben beantragt, wobei die Finanzdeputation ihrerseits nur insoweit etwas zu erinnern gefunden hat, als sie empfiehlt, den Fond für »gewöhnliche Ausgaben« um die fragliche Summe zu erhöhen und nicht die letztere aus dem Fond »für Weinkäufe« zu entnehmen. Der Senat erklärt sich mit dem Antrage in dieser Form einverstanden.

3. Grenzvertrag mit der Oslebshäuser Bauerschaft.

Die Convoyedeputation hat einen Bericht über einen von ihr mit der Oslebshäuser Bauerschaft abgeschlossenen Grenzvertrag eingereicht. Indem der Senat diesem Vertrage hiemit seine Genehmigung erteilt, ersucht er die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

4. Straßenbau.

Den beifolgenden Bericht der Straßenbaudeputation über deren diesjährige und nächstjährige Arbeiten theilt der Senat der Bürgerschaft zur ihrer Erklärung, vorbehaltlich der feinigten, mit.

5. Gasanstalt.

Nach nunmehr dem Senate abgestatteten Berichte will er dem wiederholt vorgetragenen Wunsche der Bürgerschaft, daß der ganze Ueberschuß des Betriebs an die Generalcasse für den Staatshaushalt abgeliefert werde, nicht ferner entgegen treten und giebt er seine in der Mittheilung vom 9. Juni d. J. vorbehaltene Erklärung dahin ab, daß er den Anträgen der Bürgerschaft vom 31. Mai d. J. sub. 1. 2. und 3. zwar hiemit zustimmen wolle, jedoch nur unter der Bedingung, daß es der Deputation für die Gasanstalt jezt und fernerhin gestattet sei, in das von ihr einzureichende Budget einen Ausgabeposten je nach ihrem Ermessen von 5000 bis 10,000 Thalern für unvorhergesehene Fälle aufzunehmen, ohne indessen dadurch berechtigt zu werden, solche Gelder für größere neue Anlagen, über welche sie vor wie nach vorab zu berichten und ihre der Entscheidung von Senat und Bürgerschaft bedürfenden Anträge zu stellen hat, zu verwenden. Wenn die Deputation bei ihrer mit Dank anzuerkennenden Sorge für das fortwährende Gedeihen eines so bedeutenden geschäftlichen Betriebes unter allen Umständen und ohne oft wesentlich verzögernde Berichterstattung über eine solche Summe rasch disponiren kann, so wird denjenigen Nachtheilen, welche sie in ihrem Berichte vom 24. April d. J. schildert, ohne Zweifel wirksam vorgebeugt werden können und der Anstalt aus den neuen jezt concertirten Einrichtungen kein Nachtheil erwachsen. Ebenfowenig wird es aber auch alsdann ad 4. der Anträge vom 31. Mai erforderlich sein, daß die Deputation vorab über die Art und Weise berichte, wie sie die zu laufenden Auszahlungen und zum Betriebe erforderlichen baaren Summen etwa vorschußweise von der Generalcasse zu entnehmen gedenke, da hiezu, nach Analogie des Geschäftsganges anderer Deputationen, ein nicht schwierig zu einem befriedigenden Resultate führendes Venehmen mit der Behörde der Generalcasse ausreichen möchte.

6. Verjährung von Klagen.

Zu der beschlossenen Deputationsberatung wegen dieses Gegenstandes hat der Senat die Herren Senator Donandt, Senator Lürman und Senator Pfeiffer committirt.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 3. November 1865.

B e r i c h t

der Deputation für den Stadtweinkeller.

In Folge des lebhaften Verkehrs, welchen das im Juli d. J. hieselbst abgehaltene Deutsche Bundesschießen im Weinkeller veranlaßte, hat sich die unterzeichnete Deputation zu außerordentlichen, nicht vorhergesehenen Ausgaben genöthigt gesehen, und somit u. A. für Anschaffung von Flaschen, Korken und Etiquetten 725 Thaler, an Lohndiener 363 Thaler und für verschiedenes Andere 132 Thaler, zusammen 1220 Thaler verausgabt.

Sie befürchtet daher um reichlich diesen Betrag hinsichtlich ihres diesjährigen Budgetpostens für »gewöhnliche Ausgaben mit 3500 Thalern« zu kurz zu kommen, und bittet, ihr auf denselben 1250 Thaler nachzubewilligen.

Sie glaubt jedoch dabei bemerken zu sollen, daß ihr Gesamt-Ausgabe-Budget ausreichen würde, falls es ihr gestattet werden sollte, dasjenige was ihr demnächst für die erwähnten gewöhnlichen Ausgaben fehlen möchte, von einem anderen Posten ihres Ausgabe-Budgets, dem für Weinkäufe zu entnehmen, da sie schon jetzt sicher ist, daß von dem dafür angelegten Betrage eine genügende Summe werde übrig bleiben, um das bei dem erstgedachten Posten zu befürchtende Deficit zu decken.

Indem sie, diesen Ausweg anheimstellend, eventuell den Antrag auf Nachbewilligung von 1250 Thalern für »gewöhnliche Ausgaben« wiederholt, schließt sie mit der Bemerkung, daß selbstredend auf der andern Seite dieselbe oben erwähnte Veranlassung auch zu einer außerordentlichen und erheblichen, an die Generalcasse abgelieferten Einnahme geführt habe.

Bremen, am 16. October 1865.

Die Deputation für den Stadtweinkeller.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Heinr. Bechtel,
als Rechnungsführer.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 3. November 1865.

Bericht der Convoyedeputation,

den Abschluß eines Grenzvertrags mit der Dölebschauser Bauerschaft betreffend.

Um stets wiederkehrenden Differenzen vorzubeugen, ist die Convoyedeputation seit vielen Jahren bemüht gewesen, die Grenzen des der Weser durch die Strom- und Uferbauten des Staats abgewonnenen Landes, so wie die Verbindlichkeit zur Befriedigung dieser Grenzen durch Verhandlungen mit den Landnachbarn festzustellen, so daß bereits in den meisten der an der Weser liegenden Feldmarken die Grenz- und Befriedigungsfrage durch feste Verträge geordnet ist.

In Oslebshausen, wo in Folge der im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen des Strombettes und alter, zum Theil nicht ganz klarer Verträge sehr verwickelte Verhältnisse obwalteten, waren diese Bemühungen lange fruchtlos geblieben; durch die vor einiger Zeit wieder aufgenommenen Verhandlungen ist es aber der Convoyedeputation gelungen, mit den Deputirten der Bauerschaft den nebst der dazu gehörigen Karte angeschlossenen Grenzvertrag zum Abschluß zu bringen.

Die Oslebshausener Bauerschaft, deren Genehmigung von den Deputirten vorbehalten war, hat den Vertrag ausweise der demselben beigefügten Registratur des Landherren bereits einstimmig gutgeheißen; es ist daher jetzt zur Gültigkeit des Vertrags nur noch die Genehmigung des Senats und der Bürgererschaft erforderlich, welche die Deputation um so mehr hat vorbehalten zu müssen geglaubt, als es sich hier nicht, wie in anderen Fällen, allein um eine Regulirung der Grenzen, sondern auch um die Veräußerung der dem Staat auf der f. g. Insel zustehenden 4 Kuhweiden handelt, deren Verwaltung überdies nicht einmal zum Geschäftskreise der Convoyedeputation gehört.

Diese Genehmigung wird indeß unbedenklich ertheilt werden können, da der Vertrag nicht nur die gerade hier so vielfach vorgekommenen Grenz- und Befriedigungstreitigkeiten für die Zukunft gänzlich abschneidet und die Eigenthumsverhältnisse dergestalt regulirt, daß jeder Theil außer seinem unbestrittenen Eigenthum oder einem Aequivalent dafür auch einen nach Billigkeit abgemessenen Antheil des streitigen Areal's erhält, sondern auch daneben sowohl den Oslebshausenern als dem Staate andre große Vortheile gewährt.

Der Austausch der oben erwähnten vier Kuhweiden auf der Insel gegen einen bisher den Oslebshausenern gehörigen Theil des Oslebshausener Sandes liegt namentlich gleichzeitig im Interesse des Staats und der Oslebshausener Bauerschaft. Die Letztere erhält für ein von ihrem Dorfe weit entferntes Stück Land die demselben nahe gelegenen und daher viel nutzbareren Weiden, während der Staat sich auf dem ihm schon bisher zum großen Theil gehörigen Oslebshausener Sande arrondirt und die neue Erwerbung viel besser zu verwerthen im Stande ist, als die gedachten vier Weiden, deren angemessener Benutzung die Rechte der Oslebshausener an der Insel stets hinderlich waren.

Von anderweitigen Vortheilen, welche dem Staat aus dem Vertrage erwachsen, sollen hier nur die folgenden hervorgehoben werden.

Das ganze Weserufer von der Gröplinger Mühle bis nach Mittelsbüren ist nunmehr anerkanntes Eigenthum des Staats, die Correction und die Benutzung des Stroms kann durch die Rechte der Uferbesitzer nicht mehr beschränkt werden.

Durch den Vertrag sind dem Staate Wege über die Oslebshausener Gemeinheit nach seinem an der Weser belegenen Grundeigenthum eingeräumt, welches sich in Folge davon viel besser als bisher verwerthen läßt, da es nur zu Schiff erreicht werden konnte.

Durch den Erwerb einer Parzele des Oslebshausener Rosenschlags ist der Staat in die Lage gekommen, den bisher auf der Oslebshausener Gemeinheit auslaufenden Sommerdeich des Gröplinger Werders auf eignen Grund und Boden zu verlegen, so daß die gehörige Unterhaltung desselben nicht mehr durch den Mangel einer Fahrgerechtigkeit auf der Oslebshausener Gemeinheit gehindert wird.

Endlich ist auch dem Staat ein großer Theil des bisher von ihm zu unterhaltenden Riegelwerks abgenommen und damit ein nicht unerheblicher Kostenaufwand erspart. Denn nach dem Vertrage sind die Befriedigungen bis zum Korngroden von den Oslebshausenern herzustellen und zu unterhalten; unterhalb des Korngrodens aber trennen größtentheils Wasserstränge das beiderseitige Eigenthum und bedarf es daher keines Riegelwerks, und wo Riegelwerk erforderlich ist, wird die Aufstellung und Unterhaltung desselben in der Regel ohne Nachtheil den Pächtern auferlegt werden können.

Demnach trägt die Convoyedeputation kein Bedenken, die Genehmigung des beiliegenden, von ihr mit der Oslebshausener Bauerschaft abgeschlossenen Grenzvertrags von Seiten des Senats und der Bürgererschaft zu empfehlen.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) Joh. Carl Vietor.

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 3. November 1865.

Grenzvertrag

zwischen der freien Hansestadt Bremen und der Oslebshausener Bauerschaft,
die Oslebshausener Außendeichsländereien betreffend.

Zwischen der freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Convoyedeputation, vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, und der Oslebshausener Bauerschaft, vertreten durch die Deputirten Johann von Bremen, Friedrich Wohlers und Hinrich Garbade, vorbehaltlich der Genehmigung der Bauerschaft, ist zur Regulirung der Grenzen der Oslebshausener außerhalb Deichs belegenen Gemeindeländereien nach der Weser zu und zur Beseitigung aller in dieser Hinsicht obwaltenden Differenzen die nachstehende Uebereinkunft getroffen.

§. 1.

Die in eine dieser Uebereinkunft beigefügte von dem Vorsitzer und Rechnungsführer der Convoyedeputation und den Deputirten der Oslebshausener Bauerschaft paraphirte Karte roth eingetragene und mit den Buchstaben A. 1. A. B. C. D. E. F. G. bezeichnete Linie bildet künftig die Grenze der Oslebshausener Außendeichsländereien nach der Weserseite, während die Linie G. M. H. J. die Grenze nach der Seite von Gröplingen bildet.

Alles Land und Wasser, welches landwärts von dieser Linie, also zwischen derselben und den Deichen am rechten Weserufer liegt, soll als Theil der Oslebshausener Gemeinheit und als Eigenthum der Oslebshausener Bauerschaft angesehen werden, während alles Weserwärts von der gedachten Linie belegene Land und Wasser und alles bisherige Oslebshausener Land an der Gröplinger Seite der Linie, als städtisches Eigenthum anerkannt werden soll.

§. 2.

Es werden demnach von der Oslebshausener Bauerschaft namentlich an die Stadt abgetreten:

- 1) Die auf der Karte mit H. J. K. L. bezeichnete Parzelle des sogenannten Rosenschlages.
- 2) Alle Ansprüche auf das an der Weserseite der Linien G. F. und D. E. belegene Land und Wasser.
- 3) Die beiden außerhalb der Linie D. E. belegenen kleinen Parzellen des Oslebshausener Kornrodens.
- 4) Der Theil des Hasenbüren gegenüber belegenen Sandes und der denselben umgebenden, außerhalb der Linie C. B. A. belegenen Wasserstränge, welcher nach den früheren Verträgen den Oslebshausenern gehörte.

§. 3.

Dagegen werden von der Stadt an die Oslebshausener Bauerschaft namentlich abgetreten:

- 1) Die vier der Stadt gehörigen Kuhweiden auf der Insel und der Theil des Buschlandes, welcher an der Landseite der Linie F. E. liegt.
- 2) Die Rechte der Stadt an den landwärts von der Linie F. E. belegenen Wassersträngen.
- 3) Alle Ansprüche auf das an der Landseite der Linien F. D. C. und C. B. A. belegene Wasser und die darin befindlichen Verlandungen.

§. 4.

Demgemäß läuft die Grenzlinie von dem Punkt A. 1 in der Mittelschneuer Grenze in grader Richtung auf die Schlenge Nr. 4 am Riespott (A.), führt von da

auf die Coupirung Nr. 6 zwischen dem Wiedgroden und Sande (B.), von da nach dem Punkt C. auf der Schlenge Nr. 29 am Korngroden, von da nach dem Punkt D. auf der Anlandung hinter der Coupirung Nr. 4 am Gras-Kahlenberge, von da durch den alten Weferarm nach dem Punkt E. auf der alten Deichschlänge an der Waschbrake, von da über den Buschsand nach der Spitze desselben, F., von da nach dem Punkt G. in der Nähe der Wefer, von da in den Grenz- und Sielgraben über M. nach dem Punkt H. am Gröplinger Werder und von da nach dem Punkt J. im Rosenschlage.

§. 5.

Diese Grenzlinie soll auf Kosten der Stadt durch nummerirte und mit den betreffenden Buchstaben versehene Grenzsteine festgelegt und in die Katasterkarten eingetragen werden.

§. 6.

Die Oslebsshauser Bauerschaft übernimmt die Herstellung und Unterhaltung der Befriedigung (des Riegel- und Hackelwerks, der Gräben u. s. w.) dieser Grenzen vom obersten Punkte derselben G. bis zum Punkt C. am Korngroden, soweit es nach dem Ermessen der Convoyedeputation erforderlich ist. Die Veriegelung unterhalb des Punktes C. ist, soweit nöthig, Seitens der Stadt herzurichten und zu unterhalten.

Das letztgenannte Riegelwerk wird bis dahin, daß das Wasser in der Grenzlinie gehörig verlandet ist, auf dem Oslebsshauser Lande an dem Wasserstrange aufgestellt. Wie dies geschehen soll, bleibt zwar im Uebrigen dem Ermessen der Convoyedeputation überlassen, jedoch ist das Riegelwerk mit der fortgehenden Verlandung immer weiter hinauszusetzen. So lange das Riegelwerk auf dem Oslebsshauser Lande steht, wird die Befriedigung der in demselben angelegten Tränken von der Stadt hergerichtet und unterhalten. Die Befriedigung der Grenzlinie A.—A 1. verbleibt ebenfalls nach wie vor zu Lasten der Convoyedeputation.

§. 7.

In der Linie H. J. auf dem Rosenschlage wird ein neuer Sommerdeich Seitens der Stadt angelegt; dazu kann der alte Deich zwischen dem Rosenschlage und Oberortsgroden, soweit er über Landhöhe liegt, und nicht in den von den Oslebshausen anzulegenden Anschlußdeich fällt, verwandt werden. Der dem Ortsgroden zugewandte Fuß dieses Deichs soll in der Grenzlinie H. J. liegen. Nach Oslebshausen zu ist die Befriedigung des Rosenschlages, soweit er der Stadt abgetreten, von Letzterer dergestalt herzustellen und zu unterhalten, daß der Endpunkt sich an dem nach der Chaussee führenden Wege befindet, und der Zugang zu diesem Wege nach beiden Seiten durch Schlagbäume verschlossen wird, welche die Stadt zu unterhalten hat. Auch wird an den bisherigen Wegen über den Rosenschlag durch die Abtretung nichts geändert.

§. 8.

Den Oslebsshausern bleibt das Recht vorbehalten, sobald es erforderlich wird, von dem ihnen verbleibenden Außendeichslande an vier verschiedenen Stellen und zwar vor den Linien E. F., C. D., B. C. und A. B. nach näherer Anweisung der Convoyedeputation Tränken anzulegen, die sie dann aber nach Vorschrift der Convoyedeputation gehörig abzuriegeln haben. Außerdem wird denselben gestattet, ohne weitere Verpflichtung von Seiten der Stadt, als der der Befriedigung des Löschplatzes, an dem Punkt C. in einer Breite von ca. 12 Ruthen das Löschchen und Laden von Dünger, Steinen, Stroh, Holz zc. vorzunehmen.

Wenn der alte Weferarm vor der Linie B. C. zulanden sollte, fällt die Tränke vor der Linie B. C. weg.

§. 9.

Die Stadt erhält von dem Sande Hasenbüren gegenüber, sowohl am obern als untern Ende desselben bei C. und A. einen Weg über den Oslebsshauser Wiedgroden nach dem Deich zur Viehtrift und freier Ab- und Zufuhr für landwirthschaftlichen Betrieb und Zwecke des Wasserbaus.

Zu gleichem Zweck wird der Stadt von ihrem außerhalb der Linie C. G. belegenen Lande ein Weg über die Oslebsshauser Gemeinheit nach dem Deich zugestanden. Dieser Weg ist, so lange die Gemeinheit ungetheilt bleibt, der gegenwärtig

von der Oslebsshauser Bauerschaft benutzte Weg über den Buschsand und die Insel. Sollte die Bauerschaft aufhören, diesen Weg zu benutzen, oder denselben eingehen lassen, so hat sie der Stadt einen anderen eben so fahrbaren Weg über Insel und Buschsand anzuweisen.

Wenn die Oslebsshauser Gemeinheit getheilt wird, muß jedenfalls ein Weg liegen bleiben, auf welchem nach und von dem städtischen Außendeichslande von dem Deiche gefahren werden kann.

Endlich steht der Stadt auch für ihr sämmtliches Außendeichsland die Benutzung des Wegs zu, welcher von dem ihr abgetretenen Theil des Rosenfelds nach der Chaussee führt.

§. 10.

Die Stadt hat das Recht und die Verpflichtung auf diejenigen Schlengen, Coupirungen und sonstigen Bauwerke, welche durch diesen Grenzvertrag in den Besitz der Oslebsshauser Bauerschaft übergehen, so lange zu unterhalten, als es nach dem Ermessen der Behörde, das Interesse des Staats erfordert. Auch ist sie befugt, den alten Stromarm nach ihrem Ermessen auch noch jetzt zu coupiren, zu verbauen und auszufüllen, ohne daß den Oslebsshausern eine Einsprache gegen diese Arbeit zusteht.

Aller Wiedbusch und alles Gras, welches auf den vorhandenen oder künftig anzulegenden Schlengen, Coupirungen u. s. w. und in 6 Fuß Entfernung nach jeder Seite wächst, ist Eigenthum der Stadt, so lange die fraglichen Werke von der Stadt unterhalten und eingefriedigt werden.

§. 11.

In Beziehung auf die von den Oslebsshausern zu unterhaltende Grenzbesriedigung, insbesondere Riegelwerk ist festgesetzt, daß, wenn dieselbe an irgend einer Stelle schadhast geworden ist und dieses von einem Convoeaaufseher oder sonstigen Beamten dem Landgeschwornen von Oslebshausen angezeigt wird, dieser für die gründliche Herstellung innerhalb 12 Stunden zu sorgen hat. Geschieht dieses nicht, so hat der Landgeschworne eine Conventionalstrafe von 5 Thalern an die Convoeadeputation zu erlegen, ohne daß es dafür irgend eines anderen Beweises als der Aussage des Convoeaaufsehers bedarf.

Dagegen soll von Seiten der Stadt, wenn auch Vieh durch die schadhafte Befriedigungen durchgekommen ist, weder ein Ersatz für den vor Ablauf der 12 Stunden angerichteten Schaden, noch die verordnungsmäßige Strafe von dem Eigenthümer des Viehs gefordert werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag nebst der dazu gehörigen Grenzkarte in dreifacher Ausfertigung von dem Vorsitzer und Rechnungsführer der Convoeadeputation, sowie von den Deputirten der Oslebsshauser Bauerschaft unterzeichnet.

Bremen, den 14. September 1865.

Die Convoeadeputation.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Joh. Carl Victor.

Die Deputirten der Oslebsshauser Bauerschaft.

(gez.) Johann von Bremen.

(gez.) H. Garbade. (gez.) Diedrich Wohlers.

Geschehen Bremen auf dem Landherrnamt, vor dem unterzeichneten Landherrn, am Mittwoch, den 4. October 1865.

Es war von Seiten der Convoeadeputation ein zwischen derselben und den Deputirten der Oslebsshauser Bauerschaft unterm 14. September 1865 abgeschlossener »Grenzvertrag, die Oslebsshauser Außendeichsländereien betreffend,« nebst der dazu gehörigen Karte unter dem Ersuchen eingereicht, die Oslebsshauser Bauerschaft über denselben zu vernehmen und ihre Beschlußfassung darüber zu veranlassen.

Zu dem Ende waren sämtliche Mitglieder der Bauerschaft einzeln ordnungsmäßig zu dem heutigen Termine geladen.

Es waren erschienen:

die Bauleute

Germann Bosse,
Johann von Bremen,
Berend Focke,
Johann Focke,
Hinrich Garbade,
Arend Humann Wwe. durch ihren Sohn Arend,
Wilhelm Klatte,
Bernd Mattfeld Wwe. durch Bernhard Focke,
Germann Schmidt durch Diedrich Wohlers,
Lüder Schwartjes,
Hinrich Wischhusen,
Diedrich Wohlers,

sowie die Köther:

Diedrich Raschen durch Hinrich Bosse,
Johann Bosse,
Hinrich Focke,
Conrad Hasseberg,
Johann Humann durch seinen Vater Hinrich,
Carsten Wischhusen durch Johann Bosse,
Dierk Wischhusen durch seinen Sohn Heinrich.

Den Anwesenden wurde obbesagter Vertrag Punkt für Punkt unter fortwährender Hinweisung auf die ausgelegte, zu demselben gehörige Karte verlesen, und wurden sie zu einer Beschlussfassung über denselben aufgefordert.

Nach eingehender Discussion, bei welcher gegen den Vertrag an sich gar keine Einwendungen erhoben und von Einigen als Widerspruchgrund nur angeführt wurde, daß eigentlich vorab die Vertheilung des für die Bauerschaft gewonnenen Landes unter Bauleute und Köther sollte verabredet sein, erklärten schließlich bei namentlicher Abstimmung sämtliche Anwesende mit dem Vertrage sich einverstanden.

(gez.) **J. Donandt.**

Pro copia

Der Landherr.

(gez.) **J. Donandt.**

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 3. Novbr. 1865.

Bericht der Straßenbaudeputation,

die diesjährigen und nächstjährigen Arbeiten betreffend.

Die Deputation hat die ihr für das Jahr 1865 aufgetragenen Arbeiten, nämlich:

- 1) Papenstraße, Umlegung der Fahrbahn und des Trottoirs,
- 2) Sögestraße, Canalisirung, Umlegung der Fahrbahn und des Trottoirs,
- 3) Hohethorstraße, von der Westerstraße bis zum Thor, Neulegung der Fahrbahn,

- 4) Bleicherstraße, von der Mozartstraße bis zur Mühlenstraße, Canalisirung, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs,
- 5) Kreuzstraße, Canalisirung, Aufhöhung, Umlegung der Fahrbahn und Neulegung des Trottoirs,
- 6) Krummer Arm, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs,
- 7) Auf der Kühlen, von der Schmidtstraße bis zur Brunnenstraße, Canalisirung, Aufhöhung, Neulegung der Fahrbahn,
- 8) Osterthorssteinweg, von der Allee bis zum Steinhof, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs,
- 9) Bei der Reeperbahn, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs,
- 10) Sandersdeich und Muggenburgerstraße bis zum Fischerdeich, Canalisirung, Aufhöhung, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs,
- 11) Gröplingerdeich, Bepflasterung desselben in einer Strecke von 800 Fuß, vom Armendeiche abwärts,
- 12) Reparatur der Brücke über den Torfeanal,
- 13) Tieferlegung der Fahrbahn unter der Eisenbahnbrücke
- 14) Canalanlage unter dem Bremen-Oldenburger Bahnhof,

sämmtlich ausgeführt und außerdem für Unterhaltung der übrigen Straßen und Plätze der Stadt thunlichst gesorgt.

Für das Jahr 1866 erlaubt sie sich folgende Arbeiten in Vorschlag zu bringen:

- 1) Steinhofsteinweg bis zum Dreifort, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs 3650.
- 2) Dovenhofssteinweg, von der Kirche bis zum Brink, Canalisirung und Neulegung der Fahrbahn 3550.
- 3) Muggenburgerstraße, Aufhöhung, Canalisirung, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs 4950.
- 4) Kumpgraben, Canalisirung vom Steffensweg bis zur Uthbremerstraße 3600.
- 5) Kirchenstraße, Neustadt, Canalisirung 1050.
- 6) Osterstraße, Canalisirung, Umlegung des Trottoirs, Neulegung der Fahrbahn 3250.
- 7) Fedelhöfen, Neulegung der Fahrbahn 1800.
- 8) Ansgariithorsstraße und kurze Wallfahrt, Tieferlegung des Canals, Umlegung der Fahrbahn 900.
- 9) Neustadtsdeich von der Brücke bis Häfchenstraße, Canalisirung, Umlegung des Trottoirs 1200.
- 10) Wilhelmsstraße, Canalisirung, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs 1450.
- 11) Gertrudenstraße, Canalisirung, Neulegung der Fahrbahn und des Trottoirs 1700.
- 12) Sternstraße, Canalisirung, Umlegung der Fahrbahn 775.

27,875.

Von dieser Summe sind die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge der Eigenthümer der an die betreffenden Straßen grenzenden Grundstücke bereits in Abrechnung gebracht.

Die Aufhöhung der sub 3 gedachten Muggenburgerstraße beabsichtigt die Deputation nach Maßgabe der anliegenden Zeichnung vornehmen zu lassen.

Bremen, den 1. November 1865.

(gez.) C. F. Feldmann.

(gez.) Helmken.

1) ...
2) ...
3) ...
4) ...
5) ...
6) ...
7) ...
8) ...
9) ...
10) ...
11) ...
12) ...
13) ...
14) ...
15) ...
16) ...
17) ...
18) ...
19) ...
20) ...
21) ...
22) ...
23) ...
24) ...
25) ...
26) ...
27) ...
28) ...
29) ...
30) ...
31) ...
32) ...
33) ...
34) ...
35) ...
36) ...
37) ...
38) ...
39) ...
40) ...
41) ...
42) ...
43) ...
44) ...
45) ...
46) ...
47) ...
48) ...
49) ...
50) ...
51) ...
52) ...
53) ...
54) ...
55) ...
56) ...
57) ...
58) ...
59) ...
60) ...
61) ...
62) ...
63) ...
64) ...
65) ...
66) ...
67) ...
68) ...
69) ...
70) ...
71) ...
72) ...
73) ...
74) ...
75) ...
76) ...
77) ...
78) ...
79) ...
80) ...
81) ...
82) ...
83) ...
84) ...
85) ...
86) ...
87) ...
88) ...
89) ...
90) ...
91) ...
92) ...
93) ...
94) ...
95) ...
96) ...
97) ...
98) ...
99) ...
100) ...

(101) ... (102) ...

No
Entwurf
an Befehl
laufende
Obergericht
Bedarf für

In
weilsten
dem Vor
dies Zu

und

F
zu ihr
der Vor
höchste
widerst
Befehl

31. 11
den m

weder
wahrung
müßig
zu sein

und
9.

Genuss
und
des
getrag